

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

45. Jahrgang

Erscheinungstag: 15.12.2017

Nr. 16/2017

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:	Seite:
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend	
1. Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2016 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 14. Dezember 2017	146 - 147
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018	148 - 150
3. Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vom 30.11.2017 – Flurbereinigung Wassenberg Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung – 8. Änderungsbeschluss	151
4. Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 14.12.2017	152 - 167
5. Landesbetrieb Straßenbau NRW; Pressemitteilung Neubau der B 221n, OU Unterbruch	168
6. Anmeldung Betty-Reis-Gesamtschule, Europaschule, Sek. I und II mit den integrierten Bildungsgängen des Gymnasiums, der Realschule und der Hauptschule	169 - 170

- | | |
|--|------------|
| 7. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg
Stand: 30.11.2017 | 171 |
| 8. Weihnachts- und Neujahrsgrüße von Rat und Verwaltung der Stadt Wassenberg | 172 |

Bekanntmachung

des Gesamtabchlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2016
und Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 14. Dezember 2017

Nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt bestätigt:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2016

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen	160.753.518,88 Euro	1. Eigenkapital	69.989.753,83 Euro
2. Umlaufvermögen	9.080.722,71 Euro	2. Sonderposten	72.035.512,60 Euro
3. Aktive RAP	146.102,33 Euro	3. Rückstellungen	12.919.832,32 Euro
		4. Verbindlichkeiten	12.305.557,89 Euro
		5. Passive RAP	2.729.687,28 Euro
Bilanzsumme	169.980.343,92 Euro	Bilanzsumme	169.980.343,92 Euro

2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2016

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2016
+ Steuern und ähnliche Abgaben	13.417.283,91 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.903.962,77 Euro
+ Sonstige Transfererträge	17.610,65 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.650.629,68 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	808.450,79 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	251.889,54 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.702.666,39 Euro
+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00 Euro
+/- Bestandsveränderungen	7.645,45 Euro
= Ordentliche Gesamterträge	35.760.139,18 Euro
- Personalaufwendungen	5.896.995,31 Euro
- Versorgungsaufwendungen	720.643,54 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.112.849,26 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	4.106.770,67 Euro
- Transferaufwendungen	15.107.593,69 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.172.097,20 Euro
= Ordentliche Gesamtaufwendungen	35.116.949,67 Euro
= Ordentliches Gesamtergebnis	643.189,51 Euro

+ Finanzerträge	195.067,51 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	339.300,39 Euro
= Gesamtfinanzergebnis	-144.232,88 Euro
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	498.956,63 Euro
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00 Euro
Gesamtjahresergebnis	498.956,63 Euro
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-14.807,16 Euro
Bilanzielles Gesamtjahresergebnis	513.763,79 Euro

3. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. v. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den bestätigten Gesamtabschluss 2016 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

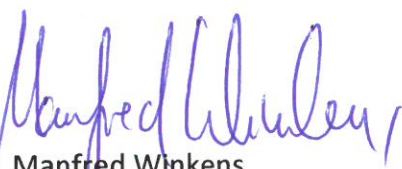
Der vorstehende Gesamtabchluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2016 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 14. Dezember 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich der Anlagen und deseteiligungsberichtes wird bis zur Bestätigung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2017 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N10, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2016 an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegeben offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 15. Dezember 2017



Manfred Winkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wassenberg mit Beschluss vom 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge			
ordentliche Erträge	36.574.300 €		
Finanzerträge	216.800 €	auf	36.791.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen			
ordentliche Aufwendungen	36.528.300 €		
Finanzaufwendungen	130.800 €	auf	36.659.100 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	33.931.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	32.594.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	5.332.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	8.968.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	965.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	396.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt.	auf	965.000 €
--	-----	-----------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt.	auf	8.943.700 €
---	-----	-------------

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt nicht.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt.	auf	3.000.000 €
---	-----	-------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|---|-----|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf | 209 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | auf | 413 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | auf | 411 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

- 1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
- 2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.
- 3) Im Stellenplan ausgewiesene Stellen von Beamtinnen und Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erfolgt im Folgejahr.

Wassenberg, den 14. Dezember 2017


Winkens
Bürgermeister


Krücken
Schriftführerin

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG Wassenberg
Az.: - 33.46 - 5 12 04 -

50667 Köln, den 30.11.2017
Zeughausstraße 2 - 10
Tel.: 0221/147 - 2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Wassenberg werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des 8. Änderungsbeschlusses vom 20.09.2017 unterliegenden Flurstücke so festgestellt wie sie am 17.10.2017 bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, ausgelegen haben.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 8. Änderungsbeschluss dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen. Einwendungen wurden keine erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html

(LS) Im Auftrag
gez. Kopka
Regierungsvermessungsdirektor

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 - Name und Gebiet
- § 2 - Dienstsiegel, Wappen und Flagge
- § 3 - Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 - Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 - Unterrichtung der Einwohner
- § 6 - Anregungen und Beschwerden
- § 7 - Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 - Der Rat der Stadt
- § 9 - Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 - Ausschüsse
- § 11 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 12 - Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 - Bürgermeister
- § 14 - Aufgaben des Bürgermeisters
- § 15 - Stellvertretende Bürgermeister
- § 16 - Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
- § 17 - Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 - Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen
- § 19 - Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 31.03.2017

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 966) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 14.12.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Gebiet

- (1) Die Stadt Wassenberg wurde aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV. NRW. S. 414/SGV. NRW. 2020) aus den früher selbständigen Gemeinden Birgelen, Effeld, Myhl, Ophoven, Orsbeck und Wassenberg gebildet und gehört zum Kreis Heinsberg.

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden sind für die Stadt die vorbezeichneten früher selbständigen Gemeinden als Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt.

- (2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „STADT“ wurde mit Kabinettsbeschluss des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.06.1973 verliehen; die Übergabe der Urkunde erfolgte am 18.06.1973.
- (3) Das Gebiet der Stadt Wassenberg bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Das Stadtgebiet (Flächengröße: 42,41 qkm) ergibt sich aus der Karte, die als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (4) Die erste Erwähnung von Wassenberg ist für das Jahr 1021 nachgewiesen.

§ 2

Dienstsiegel, Wappen und Flagge

- (1) Die Stadt Wassenberg führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Stadt Wassenberg“, im Siegelgrund das Stadtwappen ohne Schild, die Zinnentorburg in Umrisszeichnung, der Löwe in Schwarz wiedergegeben.
- (2) Das Wappen der Stadt Wassenberg zeigt in Blau eine goldene (gelbe) Zinnentorburg, bestehend aus zwei dreizinnigen schlanken Seitentürmen, die einen mächtigeren dreizinnigen Mittelturm mit offenem Tor flankieren. Der die Seitentürme nach oben wie unten überragende Mittelturm ist belegt mit einem zwiegeschwänzten, gekrönten, roten Löwen.

- (3) Die Flagge der Stadt Wassenberg ist geteilt von Blau nach Gold und trägt im oberen blauen Feld das Emblem des Stadtwappens freistehend.
- (4) Die Genehmigung zur Führung eines Dienstsiegels, eines Wappens und einer Flagge (Banner, Hißflagge) wurde der Stadt mit Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 21.08.1974 erteilt.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den Ortschaften Wassenberg, Birgelen, Myhl, Orsbeck, Effeld und Ophoven.
Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie **soll** in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und seine/ihre Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.

- (3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.

Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen; er/sie ist sodann zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin zu ernennen. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

- (6) Durch die Aufwandsentschädigung sind die Ansprüche nach § 5 der Entschädigungsverordnung (Fahrtkosten) gleichfalls abgegolten.
- (7) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19,25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplanes sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Unbeschadet der Befugnisse des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zur Auslegung der Gesetze ist es Sache der Gleichstellungsbeauftragten, zunächst in eigener Verantwortung zu bewerten, ob eine Angelegenheit gleichstellungsrelevant ist oder nicht. Die hierzu benötigten Entscheidungsgrundlagen (z. B. Tagesordnung) sind ihr daher rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Es gilt, im Spannungsverhältnis zwischen den Rechten der Gleichstellungsbeauftragten und der Verantwortung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für das rechtmäßige Verwaltungshandeln andererseits, auf der Grundlage von Sachargumenten praktikable Lösungen zu finden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der

Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Ihre Stellungnahme ist Bestandteil der Vorlage an den Rat oder Ausschüsse.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Näheres hierzu regelt § 27 der Geschäftsordnung.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben in der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden

müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wassenberg fallen.

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden hierdurch nicht berührt.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wassenberg fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung mit einer entsprechenden Erläuterung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs.1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) die Anregungen oder Beschwerden sich gegen ein Verwaltungshandeln richten, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können und
 - d) die Behandlung schutzwürdige private Interessen verletzen würde bzw. lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.
- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses (Haupt- und Finanzausschuss) durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Wassenberg“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordneter“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in weiblicher Form, also „Stadtverordnete“.

§ 8

Der Rat der Stadt

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet als verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft:
 - a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes nicht übertragen werden dürfen,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten, soweit er sich die Entscheidung vorbehalten hat oder in Zukunft vorbehält.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt und in der Hauptsatzung nichts anderes festgelegt ist, können die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden. Näheres hierzu regelt die Zuständigkeitsordnung.
- (3) In nichtöffentlichen Sitzungen werden
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 3 GO NRW),sowie die Angelegenheiten verhandeln, die aufgrund gesetzlicher Anweisungen oder ihrer Natur nach nicht öffentlich behandelt werden müssen.
- (4) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem/einer Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Sie sind den Stadtverordneten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer denen in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Stimmberechtigten soll ungerade sein.
- (2) Für Ausschussmitglieder können persönliche Vertreter gewählt werden. Ist der gewählte Vertreter verhindert, so ist dessen Fraktion oder Gruppe berechtigt den Vertreter aus ihren Stadtverordneten in alphabetischer Reihenfolge zu stellen, wenn dieser vom Rat als Vertreter in den Ausschuss gewählt ist.

- (3)
 - a) Scheidet das Ausschussmitglied aus der Fraktion oder Gruppe aus, wird dieses im Verhinderungsfall im Ausschuss weiterhin durch seinen bisherigen Vertreter vertreten. Ist der persönliche Vertreter verhindert, wird das ausgeschiedene Ausschussmitglied aus der Liste der Stadtverordneten der Fraktion oder Gruppe vertreten, der das ausscheidende Mitglied im Zeitpunkt seiner Wahl zum Ausschussmitglied angehörte.
 - b) Scheidet der persönliche Vertreter aus der Fraktion oder Gruppe aus, wird er durch den Listenvertreter der Fraktion oder Gruppe vertreten, der der persönliche Vertreter zum Zeitpunkt seiner Wahl angehörte.
 - c) Scheidet der Listenvertreter aus der Fraktion oder Gruppe aus, wird er von der entsprechenden Liste ersatzlos gestrichen, es sei denn, es handelt sich hierbei um eine gemeinsame Liste der alten mit seiner neuen Fraktion oder Gruppe.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien sowie eine Zuständigkeitsordnung aufstellen.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner (beratende Mitglieder) erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf sechs Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Dies sind z. B. Fortbildungsveranstaltungen der Gemeinden, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannten Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes; Ermächtigungsgrundlage ist § 44 Abs. 3 GO NRW. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
 - (5) Die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6. der EntschVO.
 - (6) Durch die Aufwandsentschädigungen, die für die Stadtverordneten als monatliche Pauschalbeträge und für die sachkundigen Bürger als Sitzungsgelder gezahlt werden, sind die im § 5 der Entschädigungsverordnung aufgeführten Fahrkostenerstattungen abgegolten.
 - (7) a) Die Stadtratsfraktionen/Gruppen erhalten zur Bestreitung der Geschäftsbedürfnisse einen Sockelbetrag je Fraktion/Gruppe/Jahr 200,00 € sowie eine Pauschalvergütung in Höhe von 75,00 € je Fraktions/Gruppenmitglied/Jahr.

- b) Unter Maßgabe des Buchstabe a) sind pro Fraktion/Gruppe/Jahr bis zu zwei Klausurtagungen zur Haushaltsberatung oder bei grundlegenden Planungen der Stadt anererkennungsfähig. Berücksichtigungsfähig sind Fraktions-/Gruppenmitglieder, ein einfaches Hotel mit Konferenzraum im Umkreis von ca. 100 km und die Höchstdauer von zwei Tagen sowie Kosten von bis zu 50,00 € pro Tag und Teilnehmer.
- c) Als Sachleistungen gewährt die Stadt:
 - die Nutzung eines Geschäftszimmers und im Bedarfsfall eines Besprechungsraumes einschließlich Grundausstattung im Rathaus, - Telefon, iPad,
 - die Nutzung eines Kopiergerätes im Bedarfsfall.
- d) Ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete, der/die keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält durch die Stadt in angemessenem Umfang Sach- und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner / ihrer Vorbereitung auf die Ratssitzung.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt, soweit nicht der Rat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Dezernenten und die Fachbereichsleiter.

§ 13 **Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat das Recht, bei feierlichen Anlässen eine Amtskette zu tragen.

§ 14 **Aufgaben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Gemeindeordnung übertragen werden, soweit nicht durch Satzung oder Beschluss des Rates etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Verwaltungsgeschäfte (§ 62 Abs. 1 GO NRW),
 - b) Verteilung der Verwaltungsgeschäfte,
 - c) Übernahme der Bearbeitung einzelner Angelegenheiten (§ 62 Abs. 1 GO NRW),
 - d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GO NRW),
 - e) Widerspruchsrecht gegen Ratsbeschlüsse (§ 54 Abs. 1 S. 1 GO NRW) und Beanstandungspflicht gegen rechtswidrige Ratsbeschlüsse (§ 54 Abs. 2 GO NRW) sowie gegen rechtswidrige Ausschussbeschlüsse (§ 54 Abs. 3 GO NRW),
 - f) Einspruchsmöglichkeit gegen Ausschussbeschlüsse (§ 57 Abs. 4 GO NRW),
 - g) Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW),
 - h) Entscheidung bei Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) die den Gemeinden durch Gesetz übertragen werden,
 - i) Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW),

- j) Bestätigung des Entwurfes der Haushaltssatzung (§ 80 Abs. 1 GO NRW),
 - k) Abgabe von Verpflichtungserklärungen gemeinsam mit einem zweiten Vertretungsberechtigten (§ 64 Abs. 1 GO NRW),
 - l) Unterzeichnung der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten (§ 74 Abs. 3 GO NRW),
 - m) gesetzliche Vertretung der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (§ 63 Abs. 1 GO NRW),
 - n) Ermächtigung von Bediensteten zur auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten (§ 68 Abs. 3 GO NRW),
 - o) Unterrichtung des Stadtrates über alle wichtigen städtischen Angelegenheiten (§ 62 Abs. 4 GO NRW), sowie des Haupt- und Finanzausschusses über Planungsvorhaben von Verwaltungsaufgaben (§ 61 GO NRW),
 - p) Teilnahme an Ratssitzungen (§ 69 Abs. 1 GO NRW) und auf Verlangen an Ausschusssitzungen (§ 69 Abs. 2 GO NRW),
 - q) Mitspracherecht und Auskunftspflicht in den Ratssitzungen (§ 69 Abs. 1 GO NRW), Mitspracherecht in den Ausschüssen (§ 58 Abs. 1 GO NRW),
 - r) Vorschlagsrecht auf Ausschluss der Öffentlichkeit in den Ratssitzungen (§ 48 Abs. 2 GO NRW).
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt:
- a) Geldforderungen der Stadt (Steuer-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 100.000,00 € aus Billigkeitsgründen zu stunden oder Ratenzahlungen dafür zu bewilligen. Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall zu erlassen, wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Alle beabsichtigten Niederschlagungen vorbehaltlich späterer Geltendmachung sind dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Am Schluss des Rechnungsjahres ist dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Liste der erlassenen Beträge vorzulegen, aus der der Grund für den Erlass klar zu erkennen ist,
 - b) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 - c) gerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu 10.000,00 € und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu 10.000,00 € abzuschließen,
 - d) die Pflichtigen zu den Stadtabgaben heranzuziehen,

- e) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 Abs. 2 GO NRW) bei Personen, die zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ehrenamt berufen worden sind, zu entscheiden,
- f) über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis, die von städtischen Beamten mit Ausnahme der Wahlbeamten erhoben werden, zu entscheiden,
- g) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden.

§ 15

Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache eine/n ersten und eine/n zweite/n ehrenamtlichen/ Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird bei Verhinderung in der Sitzungsleitung im Rat und bei den Repräsentationsaufgaben von seinen/ihren Stellvertretern in der festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 16

Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat bestellt einen Laufbahnbeamten oder einen Angestellten der Stadt Wassenberg zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und andere Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Wassenberg vollzogen. Das Amtsblatt trägt den Namen: Amtsblatt der Stadt Wassenberg.
- (2) Das Amtsblatt muss
 - a) im Titel oder im Untertitel die Bezeichnung „Amtsblatt“ führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
 - b) den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein,
 - c) die Bezugsmöglichkeiten und die Bezugsbedingungen angeben,
 - d) einzeln zu beziehen sein.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Notbekanntmachung durch Aushang im und am Rathaus, Wassenberg, Roermonder Straße 25-27.

Sofern die öffentliche Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie in der in den Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 18

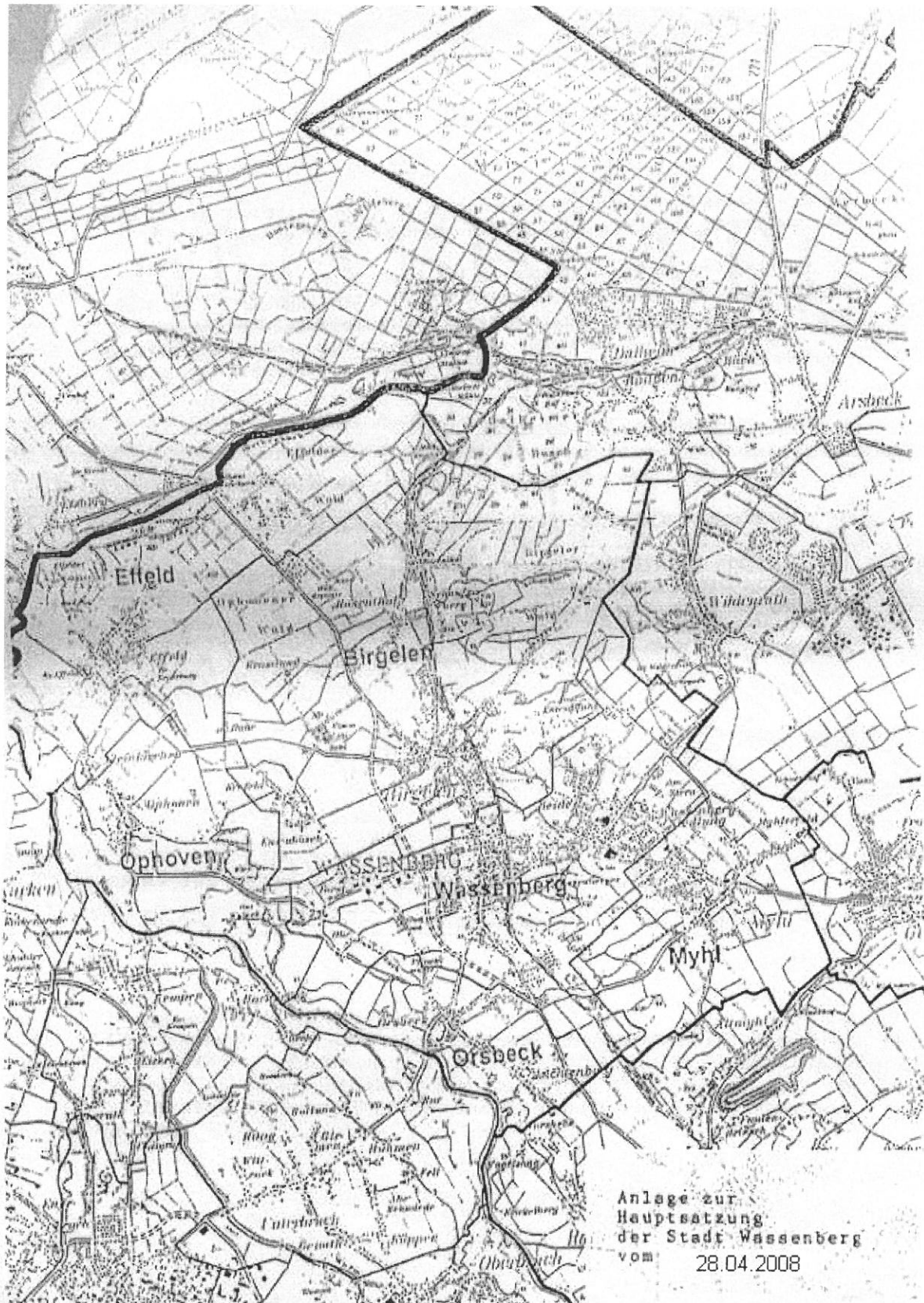
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Bediensteten in Führungsfunktionen trifft der Rat die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Davon betroffen sind der Stadtkämmerer und die Fachbereichsleiter.
- Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates stimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mit.

§ 19

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom **30.03.2017** außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg gemäß dem Ratsbeschluss vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 14.12.2017



Winkens
Bürgermeister

Neubau der B 221n, OU Unterbruch

Kreis Heinsberg (straßen.nrw). Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein plant den Neubau der B 221n. Die B 221n wird eine südliche Umfahrung der Ortschaften Unterbruch und Orsbeck mit einer Einmündung in die B 221 -Umgehung Heinsberg- nordöstlich Heinsberg und mit Anschluss an die Landstraße 117 zwischen Wassenberg und Hückelhoven-Ratheim. Zur Vorbereitung der Baudurchführung beabsichtigt der Landesbetrieb Straßen NRW mit Beginn des Jahres 2018 Vorarbeiten im Sinne des §16 a (1) FStrG ausführen zu lassen.

Bei diesen Vorarbeiten handelt es sich um Vermessungsarbeiten. Das Gelände muss hierzu betreten werden. Da diese Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese zu dulden [vgl. § 16 a (1) FStrG].

Sollte es anlässlich der Durchführung der Vorarbeiten zu Flurschäden wie z. B. der Zerstörung von landwirtschaftlichem Aufwuchs kommen, werden die Bewirtschafter der Flächen nach den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft entschädigt. Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigte werden bei Rück- oder Entschädigungsfragen gebeten, sich an nachfolgende Stellen zu wenden:

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Niederrhein

Breitenbachstraße 90

41065 Mönchengladbach

Telefon 02161/409-0

Ansprechpartner: Frau Heinen, Durchwahl -128

Bekanntmachung

Anmeldung

Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg EUROPASCHULE

Sek. I und II

mit den integrierten Bildungsgängen des
Gymnasiums, der Realschule und der Hauptschule

1. Sekundarstufe I

Die Anmeldungen für den neuen 5. Jahrgang werden in der Zeit vom

02. - 09. Februar 2018

in der Gesamtschule, Birkenweg 2, von der Schulleitung entgegengenommen, und zwar am

Freitag, 02.02.2018	15:00 – 17:00 Uhr
Samstag, 03.02.2018	09:00 – 13:00 Uhr
Montag, 05.02.2018	14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag, 06.02.2018	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, 07.02.2018	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag, 08.02.2018	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag, 09.02.2018	09:00 – 10:00 Uhr

Für die Anmeldung sind das Familienstammbuch oder eine **Geburtsurkunde** sowie das **Halbjahreszeugnis** der 4. Klasse mit der Schulformempfehlung der Grundschule mitzubringen sowie der von der Grundschule ausgehändigte **Anmeldeschein**. **Die Teilnahme des Kindes am Beratungsgespräch ist ausdrücklich erwünscht.** Die Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg umfasst in der Sekundarstufe I die Jahrgänge 5 bis 10, in der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe II die Jahrgänge 11 bis 13.

Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Lehr- und Bildungsgang alle Abschlüsse der Sekundarstufen I und II. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die individuelle Förderung. So können Schülerinnen und Schüler beispielsweise durch ein umfangreiches Förder- und Forderkonzept in den Klassen 5 und 6 sowie durch „Freiarbeit“ in Jahrgang 5 bis 7 gezielt Defizite ausgleichen bzw. Stärken ausbauen.

Mit der Fachleistungsdifferenzierung wird in der Klasse 7 in den Fächern Englisch und Mathematik begonnen, sie wird in der Klasse 9 in den Fächern Deutsch und Chemie fortgesetzt. Außerdem setzt in der Klasse 6 das Wahlpflichtfach (WP) ein, dass aus den Bereichen Fremdsprachen (Latein, Französisch), Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), Arbeitslehre (Technik, Hauswirtschaft, Wirtschaftslehre), Ästhetische Kommunikation (Musik, Kunst, darstellendes Spiel) ausgewählt wird.

2. Sekundarstufe II (Gymnasiale Oberstufe)

Die Anmeldungen für die Einführungsphase (Eph; ehemals 11. Jahrgang) werden in der Zeit vom

14. - 23. Februar 2018

in der Gesamtschule, Birkenweg 2, von der Schulleitung entgegengenommen und zwar

jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr.

In der Sekundarstufe II werden die Fremdsprachen Englisch, Französisch und Latein fortgeführt. Als neu einsetzende Fremdsprache wird Niederländisch angeboten.

Im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird die gymnasiale Oberstufe der Betty-Reis-Gesamtschule als Profileroberstufe geführt. Das bedeutet: Die Schüler/-innen bestimmen einen Bildungsschwerpunkt, in dem zwei Fächer vernetzt und fachübergreifend unterrichtet werden. Alle übrigen Fächer und Kurse sind aus dem vielfältigen Kursangebot frei wählbar. Damit können die Schüler/-innen ihre persönliche Schullaufbahn nach ihren Neigungen und Fähigkeiten gestalten und die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bzw. nach der Jahrgangsstufe 12 (Q1 oder Q2) die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erlangen.

In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden in der Einführungsphase Vertiefungskurse zur besonderen Förderung eingerichtet.

Die Schüler/-innen werden von Beratungs- und Profillehrer/-innen betreut. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Berufswahl- und Studienberatung. Deshalb absolvieren die Schüler/-innen in der Einführungsphase ein Betriebspraktikum.

Aufgenommen in die Einführungsphase werden Haupt-, Real- und Gesamtschüler/-innen, die die Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk erworben haben, sowie Schüler/-innen des Gymnasiums mit der Versetzung in die Einführungsphase.

Bei der Anmeldung ist das **Familienstammbuch** oder ein **Ausweis**, ein **aktuelles Lichtbild** und das **letzte Zeugnis** mitzubringen.

Für Einzelberatungen steht der Oberstufenleiter, Herr Markus Görtz, zur Verfügung. Individuelle Termine können unter Tel.: 02432/4918 106 vereinbart werden.

3. Allgemeines

Die Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg zählt ganzheitliches Lernen zu ihren wesentlichen Unterrichtsprinzipien. Sie wird als Ganztagschule mit einem umfassenden Angebot in der Mittagsfreizeit geführt.

Neben den Förder- und Forderstunden sowie der Freiarbeit gehören ein vielfältiges Angebot von Arbeitsgemeinschaften und ein Berufspraktikum in Jahrgang 9 ebenso zum pädagogischen Konzept.

In der Mittagspause wird den Schüler/-innen ein kindgerechtes Mittagessen angeboten.

Die Kosten für den Schülertransport gem. § 5 der Schülerfahrtkosten-VO übernimmt der Schulträger der Gesamtschule. Die Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg steht entsprechend ihrer günstigen Lage auch Schüler/-innen aus Nachbarstädten und -gemeinden offen. Für gute Verkehrsanbindung ist Sorge getragen.

(weitere Infos unter www.bettyreis.de)

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

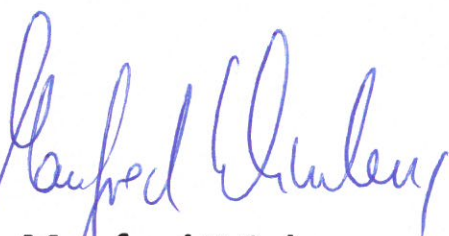
Ortsteil	Stand 30.09.2017	Saldo Vormonat	Stand 31.10.2017	Saldo Vormonat	Stand 30.11.2017	Saldo Vormonat
Wassenberg	8173	+ 12	8186	+ 13	8205	+ 19
Birgelen	3864	-13	3896	+ 32	3885	-11
Myhl	2719	-1	2713	-6	2708	-5
Orsbeck	1876	+ 5	1869	-7	1866	-3
Effeld	1318	-1	1317	-1	1321	+ 4
Ophoven	716	+ 3	711	-5	706	-5
gesamt:	18666	+ 5	18692	+ 26	18691	-1



**Weihnachts- und Neujahrsgrüße
der
Stadt Wassenberg**

**Der Rat und die Verwaltung
der Stadt Wassenberg
wünschen
allen Bürgerinnen und Bürgern ein
frohes und gesegnetes Weihnachtsfest
sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches
Jahr 2018.**

Wassenberg, im Dezember 2017


**Manfred Winkens
Bürgermeister**

